

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betr. Dienstleistungen, Ernennungen und Beförderungen beim Luftschutz für die Dauer des Aktivdienstzustandes

Autor(en): **Kobelt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **7 (1940-1941)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betr. Dienstleistungen, Ernennungen und Beförderungen beim Luftschutz für die Dauer des Aktivdienstzustandes

Das Eidg. Militärdepartement, gestützt auf Art. 20 der Verordnung über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen vom 29. Januar 1935/13. Oktober 1937 sowie auf Art. 29 der Verordnung über den Verwaltungs-Luftschutz vom 27. Dezember 1938,

verfügt:

I. Dienstleistungen.

a) Allgemeine Dienstleistungen.

1. Der Rekrut wird in einer *Rekrutenschule* in der Dauer von 20 Tagen ausgebildet.
2. Mannschaft und Kader werden in *Wiederholungskursen* weitergebildet. Jährlich finden regelmässig zwei Wiederholungskurse in der Dauer von je 6 Tagen statt.
Offiziere werden 2 Tage, Unteroffiziere 1 Tag vor der Mannschaft zum Kadervorkurs einberufen.

b) Ausbildung zum Unteroffizier.

3. Die zum Korporal vorgeschlagenen Soldaten haben eine *Unteroffiziersschule* in der Dauer von 13 Tagen zu bestehen.
Neu ernannte Korporale haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen.
4. Die zum *Wachtmeister* vorgeschlagenen Korporale müssen als solche mindestens zwei Wiederholungskurse oder Fachkurse von entsprechender Dauer bestanden haben.
5. Als *Fouriere* werden in einer *Fourierschule* von 6 Tagen Korporale oder Wachtmeister ausgebildet, überdies frühere *Fouriere* der Armee.
Die neu ernannten *Fouriere* haben in dieser Eigenschaft eine Rekrutenschule zu bestehen.
6. Die Ausbildung zum *Feldweibel* wird in einer Rekrutenschule vorgenommen, in welcher die Anwärter, die bereits Unteroffiziere sein müssen, Feldweibeldienst leisten.

c) Ausbildung zum Offizier.

7. Zum Offizier können Luftschutz-Unteroffiziere sowie ausnahmsweise frühere Offiziere der Armee vorgeschlagen werden.
Wer zum Offizier vorgeschlagen ist, hat eine *Offiziersschule* in der Dauer von 30 Tagen zu bestehen.
8. Der *neu ernannte Leutnant* hat in dieser Eigenschaft eine Rekrutenschule zu bestehen.
9. Zu *Oberleutnants* werden nur *Leutnants* befördert, die als solche mindestens vier Wiederholungskurse oder Fachkurse von entsprechender Dauer bestanden haben.
Ueberdies kann die Beförderung nur stattfinden, wenn der Dienstzweig nach Dienstreglement 1941 den Grad des Oberleutnants vorsieht oder wenn der Anwärter für die spätere Beförderung zum Hauptmann in Aussicht genommen ist.
10. *Detachementskommandanten* haben vor der Beförderung zum Oberleutnant einen Zentralkurs in der Dauer von 20 Tagen zu bestehen.
11. Zu *Hauptleuten* können *Oberleutnants* befördert werden, die als solche mindestens zwei Wieder-

holungskurse oder Fachkurse von entsprechender Dauer und einen Zentralkurs von 20 Tagen bestanden haben. Für die Beförderung zum Kompagniekommandanten muss der Anwärter ausserdem eine Rekrutenschule in der Eigenschaft als Einheitskommandant bestehen.

Das Mindestalter für die Beförderung zum Hauptmann beträgt 28 Jahre.

12. Zu *Majoren* können Hauptleute befördert werden, die mindestens zwei Jahre Kompagniekommandanten waren und die sich in einem Zentralkurs als Klassenlehrer bewährt haben.
Das Mindestalter für die Beförderung zum Major beträgt 32 Jahre.
13. Zu *Quartiermeistern* können *Fouriere* des Luftschutzes sowie ausnahmsweise ehemalige *Fouriere* oder *Quartiermeister* der Armee vorgeschlagen werden.
Fouriere haben eine Offiziersschule zu bestehen. Die neu ernannten *Quartiermeister* haben in dieser Eigenschaft als Instruktoren an einer *Fourierschule* teilzunehmen.

d) Fachkurse.

14. Die Abteilung für passiven Luftschutz bestimmt die erforderlichen Fachkurse und ihre Dauer.
Sie veranstaltet insbesondere Kurse für Dienstchefs der verschiedenen Dienstzweige, Gerätewarte, Reparaturchefs, sowie für Spezialisten, z. B. für die Vernichtung von Blindgängern.

II. Durchführung der Schulen und Kurse.

a) Schulen.

15. *Rekrutenschulen* und *Unteroffiziersschulen* werden örtlich oder regional durchgeführt.
Die Abteilung bezeichnet die Schulkommandanten. Als solche können insbesondere Luftschutzoffiziere der Territorialkommandos und Ortsleiter bestimmt werden.
16. *Fourierschulen*, *Offiziersschulen* und *Zentralkurse* werden von der Abteilung durchgeführt.

b) Fachkurse.

17. Die Abteilung setzt fest, in welcher Weise die Fachkurse durchgeführt werden.

c) Schultableau.

18. Die Abteilung gibt jeweilen auf den 1. Dezember das Tableau der Schulen und Kurse für das folgende Jahr bekannt.
Die Kommandanten der Luftschutzorganisationen melden der Abteilung jeweilen bis zum 1. November auf dem Dienstweg die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die sie für die Teilnahme an Schulen oder Kursen vorschlagen.

III. Vornahme von Ernennungen und Beförderungen.

19. In Schulen und Kursen werden die Leistungen von Teilnehmern, die für die Beförderung in Frage kommen, durch schriftliche *Qualifikationen* festgelegt.

Sie werden dem Einheitskommandanten, für Offiziersanwärter und Offiziere überdies der Abteilung mitgeteilt.

20. Für Ernennungen und Beförderungen zu einem höhern Grade sind *Fähigkeitszeugnisse* erforderlich.

21. Die Beförderung zum Korporal, Wachtmeister, Fourier oder Feldweibel wird nach Bestehen einer Schule oder eines Kurses, gestützt auf das Fähigkeitszeugnis, durch den *Einheitskommandanten* vorgenommen.

Das Fähigkeitszeugnis wird entweder durch den Schul- oder Kurskommandanten oder durch den Einheitskommandanten ausgestellt.

22. Für die Ernennung oder Beförderung von *Offizieren* bestimmt sich die *Zuständigkeit* nach dem Bundesratsbeschluss betreffend Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes vom 16. Februar 1940 sowie Dienstreglement 1941, Ziff. 57—60.

Fähigkeitszeugnisse dürfen nur ausgestellt werden, wenn sowohl die Vorschriften dieser Erlasse als die Bedingungen der vorliegenden Verfügung erfüllt sind.

Die Beförderung zu oder von Offizieren findet regelmässig auf Ende des Jahres statt, kann jedoch ausnahmsweise, wenn besondere Umstände dies

Bern, 19. Juli 1941.

rechtfertigen, mit Genehmigung der Abteilung schon in der Zwischenzeit vorgenommen werden.

23. Ernennungen und Beförderungen sind im *Luftschutz-Dienstbüchlein* einzutragen.

Der Eintrag wird durch die Dienst- und Kommandostellen des Luftschutzes besorgt.

Für Offiziere hat die Behörde, welche die Ernennung vornimmt, diese der Abteilung unverzüglich zu melden. Die Abteilung nimmt den Eintrag sowohl im Luftschutz-Dienstbüchlein als in dem von ihr geführten Offiziersetat vor.

IV. Schlussbestimmungen.

24. Die vorstehenden Bestimmungen finden ohne weiteres Anwendung auf die *örtlichen Luftschutzorganisationen* und die *Verwaltungs-Luftschutzorganisationen* der *Militäranstalten* sowie der *allgemeinen Bundesverwaltung*.

25. Die Abteilung bestimmt, in welchem Umfange die Vorschriften auf die *übrigen Luftschutzorganisationen* anzuwenden sind.

Hierbei ist auf eine gemessene Herabsetzung der Dienstleistungen Rücksicht zu nehmen.

26. Die vorliegende Verfügung tritt am 1. August 1941 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement:

Kobelt.

Kleine Mitteilungen

Bombardierungsschäden in Basel.

Der Presse entnehmen wir:

Bei der vom Regierungsrat der Stadt Basel bestellten Kommission zur Feststellung der durch die Bombardierungen vom 16./17. Dezember 1940 im Gebiet der Stadt Basel entstandenen Schäden sind Forderungen von rund 400'000 Fr. für beschädigte Liegenschaften, von 60'000 Fr. für Mobiliarschäden und von weiteren 60'000 Fr. für Verdienstausfall und Unfallentschädigung eingereicht worden.

Ausserdem sind bei der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt in Liestal im Zusammenhang mit den Bombenabwürfen in Binningen Gebäudeschäden im Betrag von 151'000 Fr. zur Anmeldung gelangt. Dazu kommen noch 35'000 Fr. für Mobiliarschäden und 10'000 Fr. für Kulturschäden.

Zur Brandbombenbekämpfung.

Ueber die Brandbombenbekämpfung ist wiederholt berichtet worden und sei ergänzend angeführt, dass es nötig ist, Sand in flachen Papiersäcken bereitzuhalten.

Dies soll deswegen geschehen, weil bei Ueberschütten der Brandbombe mit Sand durch Schaufeln der Sand zu flach auffällt und es sehr lange dauert, bis die Brandbombe genügend überdeckt ist.

Mittels der Sandsäcke kann eine raschere Ueberdeckung der Brandbombe bewirkt werden, weil, wenn der Sandsack aufgeworfen wird, nach Platzen des Papiers eine höhere Sandschicht auf der Bombe bleibt.

Es muss somit bei den Vorkehrungen darauf gesehen werden, dass nebst Sand in Kisten und Sand-

schaufel auch bei jeder Brandwache eine Anzahl Papiersandsäcke liegen. In einen Sack kommen 2—3 Kilogramm Sand. Die Packung ist möglichst flach zu halten. Bei grösseren Verhältnissen kann die Sandmenge auch 4 Kilogramm betragen. Es ist selbstredend, dass die Sandsäcke trocken gehalten werden, denn sonst würde das Papier aufweichen und es würde der Zweck nicht erreicht werden.

Beim Ablöschen der Brandbomben immer mit S-Maske (entspricht unserer C-Maske) und Schutzschild vorgehen, besonders dann, wenn die Brandbombe mit Wasser abgelöscht werden muss. Dieses im Sprühstrahl verwenden! Kann ein solcher nicht hervorgebracht werden, dann den Vollstrahl nicht auf die Bombe auftreffen lassen, sondern um die Bombe herumleiten, damit Wasser zufliesst. («Der Brandschutz», Wien.)

Der Sand in Papiersäcken als Brandbombenlöschmittel.

Im Aufsatz «Zur Brandbombenbekämpfung» ist erwähnt, dass Sand in Papiersäcken bereitzuhalten ist, und zwar wurde eine Sandmenge von 2—3 Kilogramm empfohlen. Inzwischen wurden Erfahrungen gesammelt, zufolge welchen auch grössere Sandmengen (7—8 Kilogramm) empfohlen werden. Während die kleinen Mengen in Flachsäcken untergebracht werden können, müssen die grösseren Mengen in Papierbeuteln bereitgehalten werden. Das Bereithalten des Sandes empfiehlt sich der Sachlage gemäss. Es ist tunlich, dass neben der immer als unerlässlich bereitzuhaltenden Luftschutzspritze und den Löscheinern der Sand ausgiebig vorhanden ist. Sandschaufeln und in Gefässen